



TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 3, 1988

1988



Auflösung der Abkürzungen im Index von Tyche 3

Ba = Bastianini, Gallazzi, Seite 25—27

He = Herrmann, Seite 119—128

Kr = Kramer, Seite 141—145

Pr = Diethart, Sijpesteijn, Seite 29—32

So = Solin, Seite 190—192

Va = Diethart, Kramer, Sijpesteijn, Seite 33—37



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 3

1988



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johann Diethart, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1988 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

† Fritz Schachermeyr, Das geistige Eigentum und seine Geschichte	1
* * *	
Pedro Barceló (Eichstätt), Aspekte der griechischen Präsenz im westlichen Mittelmeerraum	11
Guido Bastianini (Milano) e Claudio Gallazzi (Milano), Un'epigrafe scomparsa di Tebtynis (Tafel 1)	25
Johannes Diethart (Wien) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Gerste und Rizinus in Papyri aus Princeton (Tafel 2, 3)	29
Johannes Diethart (Wien), Johannes Kramer (Siegen) und P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Ein neuer Zeuge der „Vatermördergeschichte“ (Tafel 4, 5). . .	33
Gerhard Dobesch (Wien), Zu Caesars Sitzenbleiben vor dem Senat und zu der Quelle des Cassius Dio.	39
Claudio Gallazzi (Milano) e Guido Bastianini (Milano), Un'epigrafe scomparsa di Tebtynis (Tafel 1)	25
Jean Gascou (Paris) et Klaas A. Worp (Amsterdam), CPR VII 26: réédition . .	103
Hermann Harrauer (Wien) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), 20 Bemerkungen zu Papyri.	111
Peter Herrmann (Hamburg), Chresimus, procurator lapidinarum. Zur Verwaltung der kaiserlichen Steinbrüche in der Provinz Asia (Tafel 6)	119
Jacques Jarry (Hiroshima), Datierungsprobleme in Nordsyrien	129
Mika Kajava (Helsinki), Hispella and CIL XI 5270 from Hispellum (Tafel 7, 8)	135
Johannes Kramer (Siegen), Griechisches und lateinisches Glossar <i>de moribus humanis</i> (Tafel 9, 10).	141
Johannes Kramer (Siegen), Johannes Diethart (Wien) und P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Ein neuer Zeuge der „Vatermördergeschichte“ (Tafel 4, 5). . .	33
Monika Lavrencic (Graz), ANAPEION	147
Walter Scheidel (Wien) und Peter Siewert (Wien), Friedensschlüsse des 5. Jahrhunderts zwischen Athen und Sparta bei Andokides und Theopomp. . .	163
Paul Schrömbges (Bonn), Caligulas Wahn. Zur Historizität eines Topos. . . .	171
Peter Siewert (Wien) und Walter Scheidel (Wien), Friedensschlüsse des 5. Jahrhunderts zwischen Athen und Sparta bei Andokides und Theopomp. . .	163
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Johannes Diethart (Wien), Gerste und Rizinus in Papyri aus Princeton (Tafel 2, 3)	29
P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Johannes Diethart (Wien) und Johannes Kramer (Siegen), Ein neuer Zeuge der „Vatermördergeschichte“ (Tafel 4, 5). .	33
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Hermann Harrauer (Wien), 20 Bemerkungen zu Papyri.	111

Heikki Solin (Helsinki), Eine Inschrift aus Kos (Tafel 11)	191
Karl Strobel (Heidelberg), Zur Dislozierung der römischen Legionen in Pannonien zwischen 89 und 118 n. Chr.	193
Gerd Stumpf (München), Prozeßrechtliches in der Mysterieninschrift SEG XXXI 61	223
Gerhard Thür (München), Zum Seedarlehen κατὰ Μουζεῖον. P. Vindob. G 40822	229
David J. Traill (Davis, California), Bloedow an Schliemann's Accusers	235
Gerhard Wirth (Bonn), Nearch, Alexander und die Diadochen. Spekulationen über einen Zusammenhang	241
Reinhard Wolters (Bochum), Keltische Münzen in römischen Militärstationen und die Besoldung römischer Hilfstruppen in spätrepublikanischer und frühaugusteischer Zeit	261
Klaas A. Worp (Amsterdam), Bemerkungen zur Höhe der Wohnungsmiete in einigen Papyri aus dem byzantinischen Ägypten	273
Klaas A. Worp (Amsterdam), Ein <i>addendum lexicis</i> in P. Soterichus 4	279
Klaas A. Worp (Amsterdam) und Jean Gascou (Paris), CPR VII 26: réédition .	103
Constantine Zuckerman (Paris), <i>Legio V Macedonica</i> in Egypt. CLP 199 Revisited (Tafel 12)	279
Althistorische Dissertationen und Diplomarbeiten aus Österreich 1983—1988. . .	289
Buchbesprechungen	
Johannes Diethart: Ἀσπασία Μίχα-Λαμπάκη, Ἡ διατροφή τῶν ἀρχαίων Ἑλλήνων κατὰ τοὺς ἀρχαίους κωμωδιογράφους, Athen 1984	293
Johannes Diethart: Günter Mayer, <i>Die jüdische Frau in der hellenistisch-römischen Antike</i> , Stuttgart 1987	293
Gerhard Dobesch: Appian von Alexandria, <i>Römische Geschichte</i> . Übersetzt von O. Veh, Stuttgart 1987.	294
Gerhard Dobesch: <i>Appiani historia Romana ex recensione L. Mendelssohnii</i> . Ed. alt. P. Viereck, Repr. Leipzig 1986	295
Gerhard Dobesch: Martin Jehne, <i>Der Staat des Dictators Caesar</i> , Wien 1987. .	296
Gerhard Dobesch: Rudolf Fehrle, <i>Cato Uticensis</i> , Darmstadt 1983	296
Gerhard Dobesch: Franz Schön, <i>Der Beginn der römischen Herrschaft in Rätien</i> , Sigmaringen 1986.	297
Gerhard Dobesch, Peter Siewert und Ekkehard Weber: <i>Studien zur Alten Geschichte</i> . Siegfried Lauffer zum 70. Geburtstag, Rom 1986	298
Martin Dreher: Richard Garner, <i>Law and Society in Classical Athens</i> , London 1987.	302
Herbert Graßl: Tullio Spagnuolo Vigorita, <i>Exsecranda Pernicies</i> , Napoli 1984 .	305
Bernhard Palme: R. A. Coles, H. Maehler, P. J. Parsons, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Vol. LIV</i> , London 1988	306
Renate Pillinger: Josef Fink, <i>Das Petrusgrab in Rom</i> , Wien 1988	309
Bengt E. Thomasson: <i>Concordanze dei Carmina Latina epigraphica</i> a cura di Pasqua Colafrancesco e Matteo Massaro, Bari 1986	310
Indices: Johannes Diethart	313
Tafeln 1 — 12	

Prozeßrechtliches in der Mysterieninschrift SEG XXX 61

Kevin Clinton publizierte mit ausführlichem Kommentar in *Hesperia* 49 (1980) 258 ff. unter dem Titel *A Law in the City Eleusinion Concerning the Mysteries* mehrere Fragmente eines athenischen Gesetzes über die eleusinischen Mysterien, das wohl um die Mitte des 4. Jh. v. Chr. zu datieren ist. Für das Prozeßrecht Athens sind die Fragmente a und b der Seite A von besonderer Bedeutung, da sie neben verschiedenen Strafbestimmungen gegen staatliche und sakrale Amtsträger¹ auch Bestimmungen für öffentliche² und private³ Prozesse enthalten.

Im Rahmen des Projektes⁴ „Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis“⁵ wurde die Inschrift für den Band *Athen* vorbereitet. Der Text beruht weitestgehend auf der Edition von Clinton und den von diesem vorgeschlagenen Ergänzungen⁶. Bei der Erstellung des prozeßrechtlichen Kommentars hat sich aber gezeigt, daß in zwei Fällen die von Clinton im Kommentar als möglich erachteten Ergänzungen nicht haltbar sind. Nachfolgend führe ich die betreffenden Stellen mit den von Clinton in Erwägung gezogenen Ergänzungen an, bespreche sie und zeige dann eigene Ergänzungsvorschläge auf⁷.

I. Z. 27—29

a) Für die Z. 27—29 schlägt Clinton 263 und 278—280 folgenden möglichen Text vor:

ἐὰν δέ τις μῆ[ι Ε]ὐμολ[πιδῶν ἢ Κηρύκων οὐκ ὦν ἐ]ιδῶς, ἢ ἐὰν προσάγηι τις μησόμε[νον πρὸς τινα οὐκ ὄντα τῶν γενῶν τοῖ]ν Θεοῖν, φαίνεν δὲ τὸμ βολόμενο[ν Ἰ]θηναίων, καὶ ὁ βασι]λεὺς εἰσαγάτω εἰς τὴν Ἡλιαίαν κᾶ[ν ἄλωι ζημιότω ἢ Ἡλιαία καὶ περὶ αὐ]τῶ βουλευέτω ἢ βολῆ ὡς ἀδικῶντος· (stoich. 97)

¹ Z. 11—13 gegen die Thesmotheten; 36/37 gegen den Basileus und die ihm zugeordneten Amtsträger; 40/41 gegen Personen, die für die Mysterien in eine Funktion gewählt wurden; 44/45: ἐὰν τις ποιῆι παρὰ τὰ ἀναγρ[αφέντα] ... betrifft möglicherweise die in Z. 43 genannten Priester und Priesterinnen.

² Z. 27/28 Phasis bei unberechtigter Einweihung (Mysis); 32/33 Klage der Epimeleten gegen Personen, die sich während des Festes ungebührlich benehmen.

³ Z. 37/38 private Dikai während des Festes und nachher.

⁴ S. H. J. Wolff, *ZPE* 45 (1982) 123—126 = *ZSSStRom* 98 (1981) 606—608.

⁵ S. etwa G. Thür, H. Taeuber, *Prozeßrechtlicher Kommentar zur „Krämerinschrift“ aus Samos*, *AAWW* 115 (1978) 205—225; G. Thür, Chr. Koch, *Prozeßrechtlicher Kommentar zum „Getreidegesetz“ aus Samos*, *AAWW* 118 (1981) 61—88; vgl. auch G. Stumpf, *Zwei Gerichtsurteile aus Athen. IG II² 1641 B und 1646a*, *Tyche* 2 (1987) 211—215.

⁶ Die Autopsie des Steines, die ich im Sommer 1986 während einer Athen-Reise zusammen mit Prof. Thür vornahm, bestätigte die Lesungen von Clinton. Ich danke der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Finanzierung der Reise und der American School at Athens für die gewährten Arbeitsmöglichkeiten.

⁷ Ich danke den Herren Prof. Clinton und Prof. Thür für kritische Stellungnahmen; Fehler und Irrtümer habe ich jedoch selbst zu verantworten.

„Wenn jemand einweihet⁸, der weiß, daß er nicht zum Geschlecht der Eumolpidai oder Kerykes⁹ gehört, oder wenn jemand einen zur Einweihung hinführt zu einem, der nicht den Geschlechtern der beiden Göttinnen angehört, soll jeder beliebige Athener, der will, (Klage in Form der) Phasis¹⁰ erheben, und der Basileus soll (die Phasis) in die Heliäia einführen; wenn er (der Beklagte) für schuldig befunden wird, soll die Heliäia ihn strafen, und die Bule soll über ihn zu Rat sitzen als über einen, der unrecht handelt.“ (Übersetzung Stumpf)

b) In Z. 27 bieten die Ergänzungen von Clinton keinerlei Schwierigkeiten; schon aus dem erhaltenen Teil geht hervor, daß es sich hier nur um die unberechtigte Einweihung in die Mysterien handeln kann. Problematisch hingegen ist das Ende von Z. 28 in Verbindung mit Z. 29. Folgt man Clinton, ergäbe sich folgendes Prozeßverfahren: Jeder beliebige Athener (ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων), der im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte war¹¹, konnte jemanden, der unberechtigt die Einweihung vorgenommen oder jemanden zu einem hingeführt hatte, der zur Einweihung nicht berechtigt war, beim Basileus durch Phasis anzeigen. Der Basileus war verpflichtet, die Klage vor die Heliäia zu bringen (ὁ βασιλεὺς εἰσαγέτω εἰς τὴν Ἡλιαίαν), wobei er im Verfahren selbst Gerichtsvorstand war¹². Die für die Verhandlung zuständige Heliäia, die in der gleichnamigen Gerichtsstätte auf der Agora tagte, war ein Geschworenengericht, das aus zwei oder drei Gerichten zu je 500 Richtern gebildet wurde¹³. Befanden die Geschworenen den Beklagten für schuldig, mußten sie eine

⁸ Die Einweihung war die Voraussetzung für die Teilnahme an den Kleinen und Großen Mysterien. Zum Mysterienkult H. W. Parke, *Festivals of the Athenians*, London 1977, 55—72; M. P. Nilsson, *Geschichte der griechischen Religion* I, München³ 1967, 653—667; L. Deubner, *Attische Feste*, Berlin 1932 (Nd. Hildesheim 1959), 69—91; O. Kern, RE XVI 2 (1935) 1209—1258 s. v. Mysterien.

⁹ Die Eumolpidai waren eines der ersten Adelsgeschlechter Attikas und das vornehmste eleusinische Priestergeschlecht; der oberste Priester bei den Mysterien, der Hierophantes, stammte immer aus diesem Geschlecht, s. O. Kern, RE VI 1 (1907) 1115 f. s. v. Eumolpidai. Die Kerykes, die sich auf Keryx, den Sohn des Hermes, zurückführten, stellten den Daduchos, den Hierokeryx und den Altarpriester, s. W. Quandt, RE XI 1 (1921) 348 f. s. v. Keryx. Die Einweihung konnte jeder Erwachsene aus einem der beiden Geschlechter zu jeder Zeit vornehmen, s. K. Clinton, *The Sacred Officials of the Eleusinian Mysteries*, TAPhS N. S. 64, 3 (1974) 13.

¹⁰ Phasis bezeichnet sowohl die Anzeige beim zuständigen Beamten als auch den Verfahrenstyp vor dem Geschworenengericht; im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Popularklage, da sie jeder beliebige Athener vorbringen kann. Zur Phasis A. R. W. Harrison, *The Law of Athens* II, Oxford 1971, 218—221 mit ausführlichen Belegen.

¹¹ Hierzu E. Ruschenbusch, *Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts*, Köln, Graz 1968, 47—64.

¹² Zur Klageeinleitung und dem Gerichtsvorsitz von Beamten s. Aristot., *Ath. pol.* 59, 2 ff.; G. Thür, *Prozeßrechtliches in der Mauerbauinschrift IG II² 244*, in: *Lebendige Altertumswissenschaft*. Festgabe H. Vetters, Wien 1985, 66—69; Harrison (o. Anm. 10) 21. Zur Zuständigkeit des Basileus in sakralen Angelegenheiten Aristot., *Ath. pol.* 57, 2.

¹³ „Heliäia“ bezeichnete seit solonischer Zeit, als es vermutlich nur einen Gerichtshof gab, die Gesamtheit der Geschworenenrichter, der Heliasten, s. G. Busolt, H. Swoboda, *Griechische Staatskunde*, München 1920/1926, 850. 1151; Ruschenbusch (o. Anm. 11) 78—82; dens., *Ἡλιαία. Die Tradition über das solonische Volksgericht*, *Historia* 14 (1965) 381—384. Im 4. Jh. v. Chr. wurden aus den Geschworenen nach Bedarf mehrere Gerichtshöfe durch Los zusammengestellt — dazu Aristot., *Ath. pol.* 63 ff. —, die in verschiedenen Gerichtslokalen auf der Agora tagten; eines davon hieß Heliäia; zum Bedeutungswandel von Heliäia s. Busolt, Swoboda 1151 mit Anm. 3. Aus Aristot., *Ath. pol.* 68, 1 — zur Stelle s. P. J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenian Politeia*, Oxford 1981, 728—730 — geht hervor, daß bei bedeutenden öffentlichen Prozessen zwei oder drei Gerichtshöfe aus jeweils 500 Richtern in diesem Lokal zusammengefaßt wurden. Die Vorschrift, eine Klage ausschließlich vor ein bestimmtes Gericht zu bringen, ist sonst in athenischen Inschriften des 4. Jh. v. Chr. nicht belegt; im allgemeinen lautet das Formular εἰσαγεῖν εἰς τὸ δικαστήριον, s. z. B. das sog. „Münzgesetz“ (375/374), SEG XXVI 72 Z. 26; IG II² 1177 (Mitte des 4. Jh.) Z. 15/16; IG II² 1623 (333/332) Z. 68/69, 87/88 etc.

Strafe verhängen¹⁴ und dann habe, wie Clinton 279 meint, die Bule noch eine zusätzliche Strafe zu verhängen gehabt.

Diese Reihenfolge — zuerst Verhandlung vor der Heliaia, dann eine weitere Verhandlung vor dem Rat — ist aus prozeßrechtlichen Überlegungen höchst unwahrscheinlich. In Z. 33 unserer Inschrift, wo es um die Bestrafung der Störenfriede geht, ist eindeutig festgelegt, daß das Geschworenengericht (aus 1000 oder mehr Richtern) eine Strafbefugnis hat, die von der Verhängung einer Geldstrafe bis hin zur Todesstrafe reicht: ἐ[πιθέσθω δὲ ἢ] Ἡλιαία ὅτι ἄν δοκῆι ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτεῖσθαι. „Die Heliaia soll auferlegen, was sie als angemessen befindet, das er erleiden oder zahlen soll“¹⁵.

Aus Demosth. 47, 43 ist bekannt, daß die Strafbefugnis des Rates auf 500 Drachmen beschränkt war. Folgt man Clinton, müßte man demnach annehmen, daß nach dem Schuldspruch durch die Heliaia mit dem Rat dann noch eine Instanz mit geringerer Strafbefugnis entscheiden soll. Clinton 279 f. ist der Meinung, daß die Heliaia hier nicht bis zur Todesstrafe erkennen durfte, da das hierfür übliche Formular (s. o.) in Z. 27—29 fehlt und im Phasisverfahren normalerweise eine Geldstrafe üblich sei¹⁶. Clinton möchte bei der zusätzlichen Strafe an Atimia denken, die nach einem entsprechenden Probuleuma des Rates durch Volksbeschluß verhängt werden konnte.

Dagegen läßt sich folgendes einwenden: Aus Z. 33 der Inschrift geht eindeutig hervor, daß ungebührliches Benehmen während des Festes mit dem Tod bestraft werden konnte. Unter diesem Aspekt ist es nicht ganz einleuchtend, wenn Clinton 280 einerseits meint, „Improper myesis affected the integrity of the Mysteries, and as the Mysteries were the central Panhellenic cult at Athens, the honor of the city was at stake“, aber dann andererseits annimmt, daß für dieses Vergehen gegen den so bedeutenden Kult nur Geldstrafe und allenfalls obendrein „some form of atimia“ als Strafe vorgesehen war.

c) Auffällig ist am vorliegenden Gesetz, daß am Ende jeder Bestimmung, die die Pflichten der Amtsträger im Zusammenhang mit dem Kult regelt, auch die Strafen für deren Pflichtversäumnis festgelegt sind (s. o. Anm. 1). In Z. 36/37 heißt es in Bezug auf den Basileus, daß er an den Tempelschatz der beiden Göttinnen eine Geldsumme schulden

¹⁴ Die Richter konnten nur darüber abstimmen, ob der Beklagte entsprechend der Klageschrift schuldig zu befinden sei oder nicht. Bei Schuldspruch wurde in einer zweiten Abstimmung über die Strafe entschieden, wobei die Geschworenen wiederum nur entweder der Schätzung des Klägers oder der Gegenschätzung des Beklagten folgen konnten. Beide Abstimmungen wurden mit Stimmsteinen vorgenommen; zum Abstimmungsverfahren s. Aristot., *Ath. pol.* 68, 2 — 69, 2.

¹⁵ Diese Formel schließt stets die Todesstrafe mit ein, wie aus Aristot., *Ath. pol.* 67, 5 hervorgeht: δι[α]ρ[ε]ῖται δ' [ἢ ἡμ]έ[ρ]α ἐπὶ τοῖς δημοσίοις τῶν ἀγῶν[ων], ὅσοις πρόσσεσι δεσμ[ό]ς ἢ θάνατος ἢ φυγῆ ἢ ἀτιμία ἢ δήμευσις χρημάτων ἢ τιμῆσαι δε[ί]ν, ὅτι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσθαι. „Aufgeteilt wird der (ganze) Tag bei den öffentlichen Prozessen, bei denen (durchs Gesetz) Gefängnis, Tod, Verbannung, Atimie oder Vermögenseinziehung verhängt werden (kann) oder man erst bestimmen muß, womit der Betreffende büßen oder was er bezahlen soll“ (Text und Übersetzung nach H. Hommel, *Heliaia*, Leipzig 1927, 24. Der bei Harrison [o. Anm. 10] 168 Anm. 7 zitierte Text hat einen geringfügig anders ergänzten Wortlaut, wie auch der bei Rhodes [o. Anm. 13] 724 abgedruckte Text mit den Ergänzungen von G. Colin; beide ergänzen aber an den entscheidenden Stellen wie Hommel). Das παθεῖν umfaßt die Strafen, die die Person, das σῶμα, des Verurteilten betreffen, s. dazu Harrison 168 ff.; Busolt, Swoboda (o. Anm. 13) 554; J. H. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig 1905/1915, 930 f.

¹⁶ Aus dem „Münzgesetz“ (o. Anm. 13) Z. 28/29 und IG II² 412 Z. 7—9 (nach 336/335) geht hervor, daß bei Phasis von der verhängten Geldstrafe die Hälfte dem Anzeigenden als Prämie zufiel; dieser Passus fehlt aber hier ebenso wie die Aussage über das Strafmaß.

solle, wenn er die Störenfriede nicht entsprechend dem Gesetz strafe. Nimmt man für Z. 28 den Ergänzungsvorschlag von Clinton an, wäre dies der einzige Passus des Gesetzes, in dem die Pflicht eines Amtsträgers ohne Strafsanktion bliebe. Geht man davon aus, daß auch hier eine Strafbestimmung eingebaut war, könnte der Text in Z. 28/29 etwa folgendermaßen gelautet haben:

φαίνεν δὲ τὸμ βολόμεγο[ν Ἀθηναίων, καὶ ὁ βασιλεὺς εἰσαγέτω εἰς τὴν Ἡλιαίαν κατὰ τὸν νόμον· ἕαν δὲ μὴ ἐσάγηι, περὶ αὐτ[ο]ῦ βουλευέτω ἢ βολῆ ὡς ἀδικῶντος·

„... und der Basileus soll (die Phasis) entsprechend dem Gesetz in die Heliäia einführen. Wenn er nicht einführt, soll die Bule über ihn zu Rat sitzen als über einen, der unrecht handelt“¹⁷.

Eine ähnliche Strafklausel mit Zuständigkeit des Rates findet sich in Z. 32—34 des sog. „Münzgesetzes“ (s. Anm. 13):

ἕαν δὲ τις [τῶν ἀρχόντων] μὴ ποιῆι κατὰ τὰ γεγραμμένα, εἰσαγ[γελλέτω μὲν] | ἐς τὴμ βολῆν Ἀθηναίων ὁ βολόμενος οἷς [ἔξεστιν]·

„Wenn einer der Beamten nicht entsprechend dem Aufgeschriebenen handelt, soll jeder beliebige Athener, der dazu berechtigt ist, gegen ihn beim Rat mit Eisangelia vorgehen.“

II. Z. 37/38

a) In Z. 37/38 schlägt Clinton 264 und 283—285 folgende Möglichkeit vor:

τὰς δὲ [δικαί]κας δι[κάζ]εν τὴν Ἡλιαίαν· | καὶ τὸς ἐννεὰ ἄρχοντας τὰς μετὰ τὴν [ἔορτήν] εἰσάγειν] ἕνα περὶ ἐκάστο αὐτῶν·

“The Heliäia is to decide the cases. The nine archons are to introduce the ‘post-festival’ cases, one (archon) concerning each of them (the magistrates).”

b) Aus der Formulierung τὰς μετὰ τὴν [ἔορτήν] geht hervor, daß hier die Zuständigkeiten für die *Dikai* während des Festes und die nach dem Fest geregelt sind. Der Ergänzungsvorschlag von Clinton beruht auf zwei Mißverständnissen:

1. Clinton glaubt, daß die *Dikai* Klagen seien, die sich gegen Amtsträger wegen Verhängens ungerechtfertigter Strafen oder inkorrekt Aufzeichnung von Strafen richteten; Kläger seien Personen gewesen, die während des Festes bestraft wurden. *Dikai* bezeichnen aber private Klagen¹⁸, d. h. Rechtsstreitigkeiten, bei denen es sich um private Interessen handelte, in unserem Fall also wohl nur um Streitigkeiten zwischen Festteilnehmern. Die Richterzahl bei solchen Prozessen war vom Streitwert abhängig: Bis 1000 Drachmen waren 201 Richter vorgesehen, über 1000 Drachmen 401¹⁹. Die von Clinton

¹⁷ Bei diesem Vorschlag sind in Z. 28 allerdings 29 Buchstaben auf 28 Stoichoi ergänzt. Die Stoichedonordnung ist aber in der Inschrift nicht durchgehend eingehalten, so in Z. 12 ΑΙΣ auf zwei Stoichoi, in Z. 41 ΕΥΕΝ auf drei Stoichoi und in Z. 51 ΟΙΓ auf zwei Stoichoi. Eine andere Möglichkeit wäre, ἂν δὲ μὴ ἐσάγηι statt ἕαν δὲ μὴ ἐσάγηι zu ergänzen; in dem erhaltenen Teil des Gesetzes ist allerdings immer ἕαν gebraucht. *Av für ἕαν kommt in den attischen Inschriften jedoch selten vor, z. B. IG II² 360 (325/324 v. Chr.) Z. 49. 63. 69; K. Meisterhans, *Grammatik der attischen Inschriften* (3. Aufl. von E. Schwyzer), Berlin 1900, 255 f. mit Anm. 1988.

¹⁸ Aristot., *Ath. pol.* 53, 2; 59, 5.

¹⁹ Aristot., *Ath. pol.* 53, 3.

ergänzte Heliäia mit mindestens 1000 Richtern war aber nur für öffentliche Prozesse zuständig (s. Anm. 13).

2. Clinton geht offenbar davon aus, daß alle in Z. 37/38 genannten *Dikai n a c h* dem Fest entschieden würden. Streng nach dem Wortlaut ist aber τὰς (sc. δίκας) μετὰ τὴν [ἑορτὴν] nur auf das εἰσάγειν, nicht aber auf das δικάζειν zu beziehen. Wären in Z. 37 und 38 dieselben *Dikai* gemeint, müßte Z. 38 etwa lauten: καὶ τὸς ἑννέα ἄρχοντας εἰσάγειν αὐτὰς μετὰ τὴν ἑορτὴν. So wie anderswo bestand sicherlich auch in Eleusis das Bedürfnis, private Streitigkeiten während des Festes zu entscheiden²⁰, Gerichtsverhandlungen fanden aber zu dieser Zeit nicht statt²¹, die Heliäia trat demnach nicht zusammen. Der Vorschlag von Clinton, τὰς δὲ [δίκας] δι[κάζεν τὴν Ἡλιαίαν] zu ergänzen, ist somit abzulehnen.

c) Für Z. 37 schlage ich deshalb folgende Ergänzung vor:

τὰς δὲ [δίκας] δι[κάζεν τὸν βασιλέα·], in Z. 38 folge ich Clinton. „Die *Dikai* soll der Basileus entscheiden, die neun Archonten sollen die (*Dikai*) nach dem Fest (bei Gericht) einführen, ein jeder in seiner Zuständigkeit.“ Clinton 284 geht davon aus, daß bei der Bestrafung der Störenfriede neun ‘magistrates’ — die vier Epimeleten (Z. 30/31 und 36), ein Praktor und der Schreiber (Z. 34) sowie der Basileus (Z. 35/36) und seine beiden Paredroi, die in der Inschrift aber nicht genannt sind — tätig waren, und jeder dieser neun vor einem der neun Archonten zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Die *Dikai* waren aber, wie dargelegt, Prozesse zwischen Privatpersonen; περὶ ἑκάστο in Z. 38 ist auf ἑννέα ἄρχοντας zu beziehen und nicht auf die zuvor genannten ‘magistrates’ und bedeutet, was jeden einzelnen von ihnen betrifft, meint also die übliche Zuständigkeit der Archonten zur Jurisdiktion.

Aus Aristot., *Ath. pol.* 57, 1 geht hervor, daß eine der wichtigsten Aufgaben des Basileus die Epimeleia („Besorgung“) der Mysterien war; 57, 2 nennt seine Befugnisse in sakralen Dingen²². Daß athenische Beamte in ihrem Zuständigkeitsbereich bis zu einem Streitwert von zehn Drachmen selbständig entscheiden konnten, belegt das sog. „Münzgesetz“ (o. Anm. 13) Z. 23—26: τῶν δὲ φανθέ[ντων, ὀπό]σα μὲν ἂν ἦ ἐντὸς δέκα δραχμῶν, κύριοι ὄ[ντων οἱ ἄ]ρχοντες διαγιγνώσκειν, τὰ δὲ ὑπὲρ [δ]έ[κ]α [δραχμᾶς], | ἐσαγόντων ἐς τὸ δικαστήριον. „Für die Anzeigen bis zu zehn Drachmen sollen die Beamten zur Entscheidung zuständig sein, die über zehn Drachmen sollen sie bei Gericht einführen.“ Bis zu zehn Drachmen konnten auch die Eisagogeis und die Apodekten sowie die Demenrichter in eigener Zuständigkeit entscheiden²³. Es ist anzunehmen, daß auch bei den privaten

²⁰ Zur Sondergerichtsbarkeit während der Feste vgl. Syll.³ 1004 (Oropos, 4. Jh. v. Chr.) = LSC 69 Z. 13—17 (der Priester kann private Streitigkeiten bis drei Drachmen entscheiden); Syll.³ 736 (Andania, 92/91 v. Chr.) = LSC 65 Z. 75—78 (Gericht der Hieroi während der Mysterien); Thür, Taeuber (o. Anm. 3) 218—220. Da ein Großteil der Festteilnehmer Fremde waren, war bei Streitigkeiten zwischen Fremden oder einem Athener und einem Fremden eine sofortige Entscheidung angebracht.

²¹ Ps. Xen., *Ath. pol.* 3, 8. Busolt, Swoboda (o. Anm. 13) 517 Anm. 2; 1153.

²² Dort heißt es, daß der Basileus beim Streit um Priesterämter „διαδικάζει“, 57, 4 ist ebenfalls von einem δικάζειν des Basileus die Rede.

²³ Aristot., *Ath. pol.* 52, 3 zu den Eisagogeis und Apodekten (τὰ μὲν μέχρι δέκα δραχμῶν ὄντες κύριοι — „für die Streitfälle bis zehn Drachmen sind sie zuständig“), 53, 2 zu den Demenrichtern (τὰ μὲν μέχρι δέκα δραχμῶν αὐτοτελεῖς εἰσι δικάζειν — „die Streitfälle bis zehn Drachmen können sie in eigener Zuständigkeit entscheiden“).

Dikai während des Festes der Basileus bis zu einem gewissen Streitwert selbst Recht sprechen konnte. Obwohl in dem Text die Streitwertgrenze nicht ausdrücklich festgelegt ist, läßt sich doch vermuten, daß sie auch hier die sonst üblichen zehn Drachmen nicht überschritten hat.

Z. 38 zeigt, daß die alleinige Gerichtsbarkeit des Basileus mit dem Fest endete. Nach diesem lag die Zuständigkeit für private Dikai, die aus der Zeit des Festes herrührten, bei den neun Archonten, die die Klagen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit einzuführen hatten. Bei Gericht einzuführen waren wohl auch die Klagen, die der Basileus während des Festes wegen der Höhe des Streitwertes nicht entscheiden durfte und deshalb erst nach dem Fest anhängig gemacht werden konnten. Der rechtliche Hintergrund war den Zeitgenossen wohl so sehr geläufig, daß das Gesetz sich mit einem komprimierten, heute nicht mehr auf den ersten Blick verständlichen Satz begnügen konnte.